

## **Gemeinde Buchegg: Überarbeitung der Hinweise im Vorprüfungsbericht vom 18. April 2024 zu den Heimatschutzbestimmungen im Zonenreglement**

Anlässlich verschiedener Besprechungen zwischen der Gemeinde Buchegg, des Planungsbüros und Fachstellen des Kantons zum Vorprüfungsbericht der Ortsplanungsrevision sind zum Thema des Umgangs mit Kulturobjekten und dem diesbezüglichen Einbezug von Fachleuten oder kantonalen Fachstellen Fragen aufgetaucht. Verschiedene Hinweise im Vorprüfungsbericht entsprachen nicht der kommunizierten Strategie des Amts für Raumplanung (ARP) zum Umgang mit Kulturobjekten. Die zuständige Kreisplanerin stellte einen klärenden Input des ARP in Aussicht, der hiermit erfolgt.

Die Hinweise zu nachfolgenden Paragraphen ersetzen die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht vom 18. April 2024 zu diesen Paragraphen. In denjenigen Teilen, die hier nicht behandelt werden, bleibt der Vorprüfungsbericht uneingeschränkt gültig.

Vorliegendes Dokument gliedert sich in zwei Teile:

- Hinweise zu einzelnen Paragraphen mit Bestimmungen zum Heimatschutz im Zonenreglement;
- Anhang: Erläuterungen und gesetzliche Grundlagen.

### ***Hinweise zu einzelnen Paragraphen mit Bestimmungen zum Heimatschutz im Zonenreglement***

§ 2 Zuständigkeiten: Je nach gewählter definitiver Regelung zum Einbezug der Fachleute (siehe die Bemerkungen zu verschiedenen Paragraphen nachfolgend) kann es sinnvoll sein, bereits hier einen Absatz zum Beizug von Fachleuten einzufügen.

§ 7 Gestaltung: Abs. 2: Wir empfehlen eine präzisere Formulierung: Berücksichtigung der Dorfanalyse durch alle Beteiligten (Planungsbehörde, Baubehörde, Projektverfasser).

Der Beizug von Fachleuten könnte auch in diesem Paragraphen in geeigneter Form verankert werden (alternativ zu § 2).

*Weiterhin gelten die Bemerkungen aus unserem Vorprüfungsbericht zu § 7:*

Abs. 4 Dachbegrünung: Eine Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen leistet einen wichtigen Beitrag zu einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung, fördert die Biodiversität und erhöht die Effizienz der Solaranlagen dank tieferer Umgebungstemperaturen (vgl. bspw. Broschüre Dachbegrünung und Solaranlagen, 2021 herausgegeben durch Gebäudehülle Schweiz, Holzbau Schweiz, Jardin Suisse, schweizerische Fachvereinigung Gebäudebegrünung, Suisstec, Swissolar). Wir empfehlen die Bestimmungen folgendermassen anzupassen (Vorschlag): 'Photovoltaikanlagen sollen soweit technisch und betrieblich möglich als kombinierte Lösung mit Dachbegrünung realisiert werden (Energiegründach). Davon ausgenommen sind begehbare Bereiche.'

Abs. 5: Anpassungsvorschlag: explizit naturrote Ziegel ohne Glasur oder dergleichen verlangen. Das Wort «naturrot» vor dem Wort «Ziegel», da ansonsten ggf. missverständlich.

Vorschlag zusätzlicher Absatz: Einfriedungen und Zäune sind mit ortstypischen Lösungen, die sich an traditionellen Lösungen orientieren zu erstellen. Drahtgitterkörbe, Granitstellriemen etc. sind nicht zulässig. Begründung: Dem Übergang zum Strassenraum wird leider oftmals zu wenig Beachtung geschenkt, obwohl dieser einen grossen Anteil zu einer (attraktiven) Adressbildung beitragen kann. Ein entsprechender Absatz hilft der Gemeinde, Qualität einzufordern.

§ 10 Solaranlagen / Kleinwindanlagen: Abs. 1 ist teilweise bundesrechtswidrig und zu präzisieren (genügend angepasste Solaranlagen in der LWZ sind bereits heute nur meldepflichtig, solche in der JSZ werden es in naher Zukunft, nach Anpassung des Kantonalen Richtplans, sein).

Teil II Zonenvorschriften: als Hinweis geben wir gerne noch folgende allgemeine Bemerkung zur Systematik mit: Die Bestimmungen zu den überlagernden Festlegungen (ab § 29 ZR) sind wie folgt zu gliedern: 1. Festlegungen in der OPR, 2. Festlegungen in anderen NP-Verfahren (§ 36 Grundwasserschutz), 3. Hinweise auf Verzeichnisse (Belastete Standorte, Schadstoffbelastete Böden).

Naturgefahrenzonen gehören zu den Festlegungen in der OPR.

Es soll also die folgende Reihenfolge gelten: § 29 bis § 35, § 38, § 36, § 37, § 39, § 40).

§ 19 Gewerbezone mit Wohnnutzung, § 20 Gewerbezone, § 22 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: Wir empfehlen, in diesen vergleichsweise unsensiblen Zonen auf den Beizug von Fachleuten zu verzichten, aus unserer Sicht sollte die Baubehörde diese Aufgabe selbst wahrnehmen können. Der Entscheid auf Verzicht wird letztlich bereits mit der konkreten Ausscheidung einer solchen Zone gefällt. Wo Ortsbildthemen relevant sein sollten, wäre dies mit einer überlagernden Ortsbildzone anzuzeigen / zu regeln.

*Weiterhin gilt die Bemerkung aus unserem Vorprüfungsbericht zu § 19, 20, 22:*

In § 19, 20 und 22 wird erwähnt, dass in der Umgebung humusfreie Rohböden angelegt werden sollen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass Bäume und Sträucher für ein gutes Wachstum auf Humus angewiesen sind. Es sollen also nur jene Bereiche mit Rohböden angelegt werden, welche nicht bestockt werden. Formulierungsvorschlag: ' ... Insbesondere sollen in nicht bestockten Bereichen zusammenhängende Flächen... .'

§ 29 Ortsbildschutzzone: Abs. 1 «... den Schutz architektonisch und ortsgeschichtlich wertvoller Bauten mit ihrer Umgebung»: Hier stellt sich die Frage, ob mit dem Begriff «mit ihrer Umgebung» auch die Umgebungsrichtungen gem. ISOS über die Ortsbildschutz-Bestimmung gesichert werden könnten. Dies soll anlässlich des anlaufenden Projekts der Fachberatung zu diesem Thema geklärt werden.

Abs. 7: Randtitel «Denkmalpflege» ist etwas verwirrend, bitte anderen Begriff wählen; der Bezug zu § 48 ZR ist nicht korrekt, wahrscheinlich ist § 43 gemeint. Wir empfehlen aber den Verweis auf einen zu erstellenden allgemeineren Paragraphen zum Beizug von Fachleuten.

*Weiterhin gelten die Bemerkungen aus unserem Vorprüfungsbericht zu § 29:*

Abs. 4: die Maximalgrösse von Dachflächenfenstern hat sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen. Oftmals werden Begehrlichkeiten kommuniziert, die unnötig grosse Fenster wünschen und die Dachlandschaft zu stark beeinträchtigen. Wir empfehlen die Beschränkung beizubehalten.

Abs. 5: Der Begriff «passende Verbundsteine» führt in der Praxis noch oft zu Missverständnissen. Wir empfehlen der Gemeinde (zumindest intern) zu diesem und weiteren Themen eine «Sammlung von passenden Lösungen» bereitzuhalten, um alle Bauwilligen gleich zu behandeln. Diese kann in Form eines Leitfadens, oder eben aber auch lediglich in Form einer Sammlung von guten Beispielen sein. Um beim Fall Verbundsteine zu bleiben: «passend» wäre unseres Erachtens ein Stein, der ähnlich wie ein Naturstein-Pflaster daherkommt und farblich zurückhaltend ist (natürliche Zementfarben etc.).

Abs. 6: Auch zum Thema Solaranlagen empfehlen wir der Gemeinde eine übergeordnete Auseinandersetzung, dies z.B. in Form eines kommunalen Leitfadens: Wo sind Solaranlagen störend, wo eher nicht? Wie können die Anforderungen aussehen? Bei der Erarbeitung derartiger Leitfäden (auch zu Themen gern. §29, Abs. 5) wäre die Fachstelle Heimatschutz bereit, finanzielle und / oder fachliche Hilfe zu leisten.

§ 30 Freihaltezone ausserhalb der Bauzone: Auch diese Zone könnte ev. geeignet sein, um auf die Umgebungsrichtungen aus den ISOS-Objektblättern angewendet zu werden.

#### § 43 Kulturobjekte

Abs. 1 Grundsatz: zweiter Abschnitt: wir empfehlen, den Ausdruck «ohne vorgängige Zustimmung» wegzulassen, da es unklar ist, was es bedeutet (ohne Baubewilligung, d.h. Zustimmung der Baubehörde sind im Regelfall keine baulichen Massnahmen bzw. Veränderungen an solchen Objekten zulässig). Wir empfehlen sinngemäss folgenden zweiten Abschnitt: «Bauliche Massnahmen bzw. Veränderungen an solchen Objekten sind frühzeitig, d.h. zum Zeitpunkt erster Vorabklärungen, mit der kommunalen Baubehörde abzusprechen. Die Baubehörde entscheidet über den Beizug von Fachleuten oder der zuständigen kantonalen Fachstelle.» Wichtig ist, dass die örtliche Baubehörde der Dreh- und Angelpunkt ist, sie entscheidet, objektspezifisch und auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, ob das Vorhaben mit externen Fachleuten und / oder den kantonalen Dienststellen weiterentwickelt werden soll. Der dritte Abschnitt ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Falls er bestehen bleibt, ist der Begriff «Genehmigung» durch den Begriff «Zustimmung» zu ersetzen.

Abs. 2 Geschützte Kulturobjekte: dritter Abschnitt: Es gelten folgende Bemerkungen aus unserem Vorprüfungsbericht, wobei auch hier «Genehmigung» durch «Zustimmung» zu ersetzen ist: «Alle Veränderungen, sowohl im Inneren wie auch am Gebäudeäusseren wie in der unmittelbaren Umgebung, bedürfen der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Umgebungsarbeiten sowie sämtlicher Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk, Oberflächen usw. Bei den archäologischen Objekten bedürfen Bodeneingriffe und -veränderungen der Genehmigung durch die Kantonsarchäologie.»

Abs. 3 Schützenswerte Kulturobjekte: letzter Satz im ersten Abschnitt sinngemäss ersetzen durch: «Die örtliche Baubehörde überprüft vor Erteilung einer Baubewilligung resp. Abbruchbewilligung die Schutzwürdigkeit resp. die Unterschutzstellung des Objekts. Baugesuche können dazu der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme unterbreitet werden.» Hier ist explizit die kantonale Denkmalpflege (und nicht die «zuständige kantonale Fachstelle») aufzuführen, weil dieser Prüfauftrag im erweiterten Sinn Teil des gesetzlich verankerten Auftrages des Schutzes und der Pflege von Kulturdenkmälern ist.

Im dritten Abschnitt empfehlen wir, Bedingungen für eine Abbruchbewilligung aufzunehmen (sinngemäss: bewilligungsfähiges Bauprojekt, Finanzierungsnachweis, Bauverpflichtung).

*Weiterhin gilt folgende Bemerkung aus unserem Vorprüfungsbericht zu § 43 Abs. 3, zweiter Abschnitt:*

«Sie sind möglichst ungeschmälert in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen), äusseren Erscheinung sowie in ihrer historischen Bausubstanz im Äusseren und im Innern zu erhalten.»

Abs. 4 Erhaltenswerte Kulturobjekte: Hier sollte die Ergänzung eingefügt werden (bspw. in Abschnitt 2), dass die Baubehörde bei der Beurteilung von Baugesuchen externe Fachleute sowie (*nach* Beizug von externen Fachleuten) die zuständige kantonale Fachstelle beiziehen kann.

Im dritten Abschnitt empfehlen wir, Bedingungen für eine Abbruchbewilligung aufzunehmen (sinngemäss: bewilligungsfähiges Bauprojekt, Finanzierungsnachweis, Bauverpflichtung).

*Weiterhin gilt die Bemerkung aus unserem Vorprüfungsbericht zu § 43 Abs. 4:*

Zweiter Abschnitt: «Sie sind in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Geschoszahl, Proportionen, Fassadenflucht, Firstrichtung) möglichst ungeschmälert zu erhalten. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben.»

Abs. 5 Beizug Fachleute: Wir empfehlen dringend, diesen inhaltlich wichtigen Absatz in einem eigenen übergeordneten Paragraphen oder, wie bereits erwähnt, bspw. in § 2 aufzunehmen. Alle Bezüge aus anderen Bestimmungen sind dann auf diesen § zu referenzieren. Im Grundsatz gilt das Prinzip, dass die zuständige Behörde (im Nutzungsplanverfahren resp. bei Sondernutzungsplänen die Planungsbehörde, im Baugesuchsverfahren die Baubehörde) die externen Fachleute überall dort anruft, wo sie für ihre abschliessende Beurteilung nicht über das notwendige Fachwissen verfügt oder eine Zweitmeinung benötigt. Betreffend Kostenübernahme könnte auch eine angemessene Beteiligung der öffentlichen Hand in Betracht gezogen werden.

Abs. 6 Unterhaltspflicht: Hinweis: Basierend auf § 14 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung, KDV, BGS 436.11) gilt die Unterhaltspflicht lediglich für geschützte historische Kulturdenkmäler.

## **Anhang: Erläuterungen und gesetzliche Grundlagen**

### **Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 19. Oktober 2022 an die Gemeinden**

Künftig soll die Qualität des Siedlungs- und Landschaftsraumes insgesamt noch stärker im Vordergrund stehen und dabei die Beurteilung dieser Qualitätsfragen vermehrt auch durch die Gemeinden selbst erfolgen können. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sich die kantonale Fachstelle für Heimatschutz künftig **früher in die Planungsprozesse einbringen** und sich in erster Linie zu Händen der Gemeinden **zu Fragen der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen äussern** wird.

Dreh- und Angelpunkt bei der Beurteilung von Baugesuchen sind somit die kommunalen Baubehörden vor Ort. **In geschützten Ortsbildern innerhalb der Bauzone** wird sich die kantonale Fachstelle für Heimatschutz künftig folgerichtig **nur in Einzelfällen und auf ausdrücklichen Wunsch der kommunalen Baubehörde zur durch diese vorgenommenen Beurteilung äussern**. **Auf direkte Beratungen von Privatpersonen zu gestalterischen Fragen von einzelnen Bauvorhaben wird hingegen verzichtet und auf die einschlägigen Angebote von externen Fachpersonen verwiesen.**

Die Neuausrichtung geht einher mit dem Aufbau eines alternativen Beratungs- und Unterstützungsangebots im Sinne des für erheblich erklärten kantonsrätlichen Auftrages «Hochwertigkeit und verdichtete Bauweise fördern». Dieses Anreizsystem soll ab Anfang 2023 interessierten Gemeinden die Möglichkeit geben, die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen in ihrem Ort gezielt zu fördern. Weitere Informationen dazu werden folgen.

Kernaussagen:

- Mehr Verantwortung bei den örtlichen Baubehörden (Befähigung, Mut zum Entscheid; die Rolle der Gemeinde als Planungs- und Baubehörde wird gestärkt).
- Weniger Delegation der Verantwortung in der Form **standardisierter Beizüge** der kant. Fachstellen in den Reglementen.
- Mehr **Expertise durch Dritte** (der konkreten Situation in den Gemeinden angepasst)
- Verankerung dieser Begleitung in den kommunalen Reglementen (fachlich, d.h. Einholen von Fachmeinungen als Entscheidungsgrundlage und finanziell, d.h. Grundlage für die Verrechnung von Aufwänden Dritter).
- Die Verlagerung von Kompetenzen findet **im bestehenden kantonalrechtlichen Rahmen** statt.

### **Umsetzung ISOS**

Grundannahme:

Die Umsetzung des ISOS erfolgt im Rahmen der Ortsplanungs-Revisionen. Überall dort, wo die Gemeinden eine RPG-1 konforme Ortsplanung abgeschlossen haben, soll die Direktanwendung des Bundesinventars die Ausnahme bilden. Wäre es anders, so würde die Ortsplanung in den betroffenen Teilen ihres Sinnes entleert bzw. es wäre eine grundlegende Aufgabe der Ortsplanung nicht erfüllt worden. In den Grundzügen ist die Umsetzung bereits im räumlichen Leitbild zu skizzieren.

Die ISOS-Inhalte sind in der Ortsplanung mit geeigneten Instrumenten umzusetzen (Objektschutz / Ensembleschutz / Ortsbildschutz / Hofstättzonen / Freihaltezonen / Landschaftsschutzzonen mit spezifischen, auf das jeweilige Objektblatt Bezug nehmenden Bestimmungen).

Überall dort, wo die Instrumente dazu vorliegen, äussert sich die Fachstelle Heimatschutz im BaB-Verfahren und bei Anfragen der örtl. Baubehörde (innerhalb Bauzone) im Regelfall nur noch in der Form von **Stellungnahmen** zu Händen der Entscheidbehörde. Die Baubehörden bleiben abschliessend zuständig. Dieser Grundsatz ist in den Zonenreglementen deutlich zu machen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die kommunalen Behörden explizite Fragen an die Fachstelle stellen, die zu beantworten sind. Es geht hier also um spezifische und nicht um allgemeine Auskünfte.

Die Umsetzung des ISOS ist nicht nur ein Ortsbildschutz- und Kulturobjektschutz-Thema, sondern auch ein Landschaftsschutzthema insbesondere in unmittelbarer Umgebung des Siedlungsgebietes

(Umgebungsrichtung).

### **Umsetzung Landschaftsschutz**

Die oben formulierte Grundannahme gilt auch für die Umsetzung des BLN-Inventars (in Buchegg nicht relevant, da kein BLN-Gebiet zu berücksichtigen). Überall dort, wo erforderlich, sind die Schutzziele des BLN-Objekts mit geeigneten Instrumenten und Bestimmungen in der Ortsplanung umzusetzen. Auch hier gilt: einmal umgesetzt, ist eine unmittelbare Anwendung der Schutzziele nur noch in Ausnahmefällen gerechtfertigt und im Regelfall über die kantonalen (Juraschutz, Uferschutz, Witischutz, allg. Landschaftsschutz nach §§ 16 bis 21 NHV-SO) resp. die kommunalen Bestimmungen in den Zonenreglementen gesichert.

### **Kulturobjekte**

Die Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung, KDV, BGS 436.11) präzisiert die allg. Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz im kantonalen Planungs- und Baugesetz (§§ 119 bis 129 PBG).

Es ist zwischen der **Bestandesaufnahme** (Inventarisierung, §§ 19 bis 21 KDV) und der **Sicherung** ausgewählter Kulturobjekte zu unterscheiden. Nicht alles, was schutzwürdig (einer Einstufung von erhaltenswert bis geschützt) würdig wäre, wird effektiv gesichert. Kanton und Gemeinden teilen sich die Kompetenz auf, Kulturobjekte in geeigneter Form zu sichern. Der jeweiligen Bedeutung der Objekte wird dabei Rechnung getragen.

Der Kanton hat die **Pflicht**, über die **kantonal geschützten Kulturobjekte** ein **Schutzverzeichnis** zu führen und die **kommunal geschützten Kulturobjekte** in einen **Anhang** aufzunehmen (§ 19, Abs. 1 und 2 KDV).

Die Gemeinden können in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege Inventare schützenswerter und erhaltenswerter baulicher Ensembles, Baugruppen und Einzelbauten anlegen (§ 20, Abs. 1 KDV, ein Inventar ist eine etablierte, standardisierte Möglichkeit, eine Entscheidungsgrundlage für die Sicherung der wichtigsten Kulturobjekte zu gewährleisten und der Sorgfaltspflicht in diesem Themenbereich nachzukommen). Die DMP arbeitet in diesen Fällen mit der Gemeinde zusammen. Im Idealfall erfolgt die periodische Überprüfung und Aktualisierung des kant. Denkmalverzeichnisses koordiniert mit dem Prüfprozess aller Kulturobjekte (auch derjenigen in kommunaler Zuständigkeit) im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanungen.

Bezüglich den schützenswerten Kulturobjekten (mittlere Kategorie) besteht also aus der Sicht des Kulturgüterschutzes die **dreifache Herausforderung**, diese Objekte im Vorfeld einer Gesamtrevision einer OPR **möglichst vollständig zu inventarisieren** (wobei der Kanton hier nur unterstützend tätig wird), sodann im Rahmen der Ortsplanung zu gewährleisten, dass die bezeichneten Objekte **möglichst vollständig** (und aus fachlicher Sicht möglichst unabhängig davon, welche Bau-Absichten ein Eigentümer hegt) zu **sichern** und schliesslich sicherzustellen, dass im Fall von Baugesuchen inkl. Voranfragen die **Expertise der Denkmalpflege erfolgt** und berücksichtigt wird (Schutzbedarfsabklärung, Empfehlungen zum Bauprojekt, Baubegleitung).

Die Gesetzgebung erwähnt immer nur die **«zuständige kant. Fachstelle»**, somit ist in den kommunalen Reglementen künftig ebenfalls immer nur diese Terminologie zu verwenden. Diese Formulierung ermöglicht es, die interne Diskussion zur jeweiligen Zuständigkeit für die Objektkategorien weiterzuführen und je nach Stand der Diskussion künftig auch Anpassungen vorzunehmen. Grundsätzlich zuständig können gemäss der aktuellen Organisation des BJD die Fachstelle Heimatschutz im Amt für Raumplanung (ARP) oder die Abteilung Denkmalpflege im Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA) sein.

Für kantonal geschützte Kulturobjekte (und deren relevante Umgebung) ist die Situation klar geregelt (§ 17, Abs. 1 KDV):

#### **§ 17 Pflichten der Baubehörden**

<sup>1</sup> Vor Erteilung der Baubewilligung haben die Baubehörden der Gemeinden **der zuständigen kantonalen Fachstelle**, die namens des Departementes entscheidet, alle Baugesuche **zur Zustimmung** einzureichen, die sich auf die vom Kanton geschützten historischen Kulturdenkmäler und auf die bekannten geschützten archäologischen Fundstellen (§ 19) und deren Umgebung beziehen.

Damit sind auch Baugesuche **im Umfeld von geschützten Objekten** diesbezüglich zu prüfen.

Für kommunal geschützte, schützenswerte und erhaltenswerte Kulturobjekte gilt eine «kann-Formulierung»:

#### § 17 Pflichten der Baubehörden

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Baubewilligung für schützenswerte oder erhaltenswerte bauliche Ensembles, Baugruppen und Einzelbauten nach § 20 Absatz 1 können Baugesuche der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Stellungnahme eingereicht werden.

Diese Formulierung gilt einerseits für den Einzelfall, andererseits als Grundlage für die Formulierung von Regeln in den Zonenvorschriften zu diesen Objektkategorien. Zu beachten ist, dass für die kommunal geschützten Objekte in dieser Bestimmung eine Lücke besteht (die Verordnung erwähnt diese Objekte lediglich in § 3 Abs. 3 und in § 19, Abs. 2 KDV). Im Umkehrschluss zur Bestimmung in § 17. Abs. 1 KDV (es ist nur für kantonal geschützte Kulturobjekte eine Zustimmung der kant. Fachstelle notwendig) gilt für kommunale geschützte Kulturdenkmäler dasselbe wie für die schützenswerten und die erhaltenswerten Kulturobjekte. Diese Abgrenzung zustimmungspflichtiger Baugesuchsfälle entbindet die örtliche Baubehörde nicht von der Pflicht, auch in allen anderen Fällen in der Interessenabwägung Abweichungen von der Stellungnahme der zuständigen Fachstelle(n) fachlich zu begründen.

Zu den als schützenswert eingestuften Kulturobjekten gilt, wie oben erwähnt, eine «Schutzvermutung», die im Fall von Baumassnahmen zu überprüfen ist.